

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1893)**

Heft 31

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.
Franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Kirchenpolitisches aus Ungarn.

(Schluß.)

V. Zivilehe.

„Von den bis dahin erörterten und bekämpften Entwürfen ist keiner so tief eingreifend und für die Interessen der Religion und des Vaterlandes so nachteilig, als die Zivilehe. Die eigentliche Zivilehe tangiert nicht nur unsere Dogmen über die christliche Ehe, sondern sie verletzt dieselben geradezu.

Die Bürger dieses Landes sind wohl alle die Söhne eines Vaterlandes, aber nicht Mitglieder einer und derselben Kirche oder Konfession. Deshalb bitten wir in Betracht zu ziehen, daß wegen der Verschiedenheit der religiösen Dogmen in Religionsangelegenheiten nicht das gleiche Maß auf uns Alle angewendet werden kann. Die Grundprinzipien der Zivilehe greifen so tief in das Dogma ein, daß sie die Ehe einfach aus der Hand der Kirche nehmen und damit all das negieren und faktisch in Abrede stellen, was die katholische Kirche hinsichtlich der Ehe glaubt und durch ihre Gesetze regelt. Der Vergleich der kirchlichen Ehe mit der bürgerlichen läßt dieses ganz offenkundig erscheinen. Nach unserer Lehre ist die Ehe zwischen Christen:

1. ein Sakrament, welches 2. als solches ausschließlich in den Rechtskreis der kirchlichen Gesetzgebung gehört; 3. die Ehe ist bei den Katholiken ein unauflösliches Bündniß; 4. dessen regelmäßige, gesetzliche Form der Schließung ist die Trauung durch den eigenen Seelsorger.

Nach den Grundprinzipien der Zivilehe hingegen ist die Ehe nur ein bürgerliches Rechtsverhältnis, welches in den Rechtskreis der staatlichen Legislative fällt; diese bestimmt die trennenden und verbietenden Hindernisse der Ehe, regelt die rechtlichen Folgen und die Auflösbarkeit derselben; auch die Gerichtsbarkeit in den das Ehebündniß bezüglichen Prozessen fällt dem Staate zu. Möge dann die Trauung auch noch durch den Geistlichen geschehen, die Ehe bleibt in den Augen des Staates nur noch ein bürgerlicher Vertrag; die Zivilehe ist nicht nur eine Bedingung zum Eintritt in die Ehe, sondern der wirkliche Eheschluß, das Substantielle; die kirchliche Trauung ist das Akzidens, das wegbleiben könnte, ohne daß das Substantielle davon betroffen würde. Nach katholischer Lehre hat jede Ehe den Charakter des Sakraments. Ohne Sakrament keine wahre und gültige Ehe; zwischen Ehevertrag und Sakrament besteht kein realer Unterschied.

In diesen beiden Institutionen, in der kirchlichen und der bürgerlichen Ehe, handelt es sich um zwei einander ausschließende Gegensätze; wer die Eine will, der kann die Andere nicht wollen; denn die zwei Standpunkte sind einander entgegengesetzt. Ist die bürgerliche Trauung genügend und die Hauptsache, so ist die Ehe kein Sakrament und die kirchliche Trauung nur ein Akzidens. Ist die Ehe ein Sakrament, so liegt in der kirchlichen Trauung das Substantielle und die bürgerliche Trauung ist nur ein vorbereitender Akt. Wenn die Ehegatten eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe schließen, so ist jene auflöslich, diese aber unauflöslich; deshalb ist die Erklärung des Minister-Präsidenten: Wir wollen die kirchlichen Dogmen nicht nur nicht verletzen, sondern nicht einmal tangieren, mit der Natur der Zivilehe im Widerspruch. Die Institution tangiert nicht nur das Dogma, sondern verletzt dasselbe geradezu; sie negiert den sakramentalen Charakter der Ehe.

Die Kirche hat es nie in Abrede gestellt, daß der Staat die legislative und die richterliche Gewalt hat bezüglich der bürgerlichen Folgen der Ehe und daß der Staat berufen ist, jene Rechte, welche vom Staate stammen, zu regeln. Möge der Staat all das behalten, was des Staates ist, aber auch der Kirche das lassen, was der Kirche ist. Die staatliche Gewalt möge daher bezüglich der aus der Ehe stammenden bürgerlichen Folgen verfügen; das bürgerliche Gesetz soll aber als Ausgangspunkt die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe so annehmen, wie dieses die Kirche bestimmt.“

Wir fügen noch folgende Bemerkungen bei:

1. Der Staat, welcher, wie Ungarn, rezipierte christliche Kirchen anerkennt, muß diese Kirchen so annehmen und anerkennen, wie sie historisch geworden und gegeben sind. So muß er die katholische Kirche mit ihrem Dogma und ihrer Kirchenverfassung an- und hinnehmen. Er kann, ohne seine Anerkennung faktisch aufzuheben, keine Auswahl treffen und an der Kirche gewisse Bestandteile anerkennen, andere ignorieren oder negieren. Das gilt ganz besonders vom katholischen Eherecht. Er darf, ohne Unrecht zu üben, den Katholiken nicht das protestantische Eherecht und die protestantische Auffassung von der Ehe aufdringen.

2. Die Religions- und Gewissensfreiheit, welche der moderne Staat proklamiert, gebührt nicht nur dem Individuum, sondern auch den Kirchen. Auch diese sollen sich nach ihren Eigentümlichkeiten frei bewegen können und nur insoweit Einschränkungen unterworfen sein, als sie aus ihrem Gebiet her austreten. Wenn also der Staat durch seine Gesetzgebung in

das religioſ-kirchliche Gebiet eingreift und das Staatsgeſetz als absolute Norm aufſtellt, ſo kommt er mit dem Grundſatz der Religions- und Gewiſſensfreiheit in Widerſpruch. Der absolute Staat beſtimmt und begrenzt nach ſeinem Willen das ihm angehörende Gebiet; die Kirchen müſſen ſich ſeinem Gebot fügen.

3. Der Staat, der die Ehe und die Schule excluſiv als ſeine Domäne betrachtet und beherrſchen will, greift in die Rechte des Gewiſſens und der Familie ein.

4. Der moderne absolute, atheiſtiſche Staat will ſein Gebiet möglichſt weit ausdehnen und die Rechte und den Einfluß der Kirchen möglichſt beſchränken; aber indem er ſein Gebiet ausdehnt, ſo ſchwächt er ſich ſelbſt. Indem er durch ſeine Geſetzgebung und durch die Schule den religioſen und moralischen Einfluß der Kirche untergräbt, wird er genötigt ſein, ſein Geſetz durch Gewalt aufrecht zu halten. Ein frommes und gutes Volk gehorcht der Obrigkeit freiwillig aus Gewiſſenspflicht; ein ungläubiges und immoralisches Volk gehorcht aus Zwang und aus Klugheitsrückſichten. In dem Grade Glaube und Tugend ſinken, in dem Grade ſchwinden die Freiheit und der freie und freudige Gehorſam gegen das Geſetz. Man gehorcht, weil man muß, ſofern und inſoweit man muß und ſo lang man muß, nicht aus Gehorſam, ſondern aus Zwang. Was der Staat der Kirche nimmt, iſt kein Gewinn, ſondern ein Verluſt; was er zu gewinnen meint, das verliert er. Es iſt daher ſehr kurzſichtig, wenn der moderne Staat mit ſeinen Eroberungen, die er an der Kirche macht, einen realen Beſitz an Macht zu erreichen meint; das Gegentheil iſt der Fall. Das gilt ganz beſonders von der Ehe. Die Familie iſt das Fundament des Staates. Was zur Feſtigkeit der Familie dient, dient auch zur Feſtigkeit des Staates. Die katholiſche Lehre von dem religioſen Charakter der Ehe und von ihrer Unauflöſlichkeit iſt für den ehelichen Frieden und die Feſtigkeit des Familienlebens viel zuträglicher, als die Zivilehe mit ihrem profanen Charakter und ihrer Auflöſlichkeit.



Beobachtungen aus Italien.

(Von einem Rompilger.)

(Schluß.)

Zum Kirchenbeſuche liefert ſchein't's, wie *ubique terrarum*, auch in der Hauptſtadt der Chriſtenheit das andächtige Frauengeſchlecht das regelmäßige und größte Contingent; in den Mai-Andachten waren meiſtens nur Kinder und Frauen. Doch fehlt der Krüppel an der *«porta speciosa»* hier gewöhnlich nicht; faſt bei jeder Kirche ſiſt, innen oder außen, ſo ein armer Tropf. Sie mochten Einem wohl auch ab und zu zuwider werden, aber doch nie ſo widerwärtig, wie jene mindern Kerls von Schuſtern, welche am hl. Sonntag Vormittag bei ihren Leiſten halb in ihrer Bude, halb auf dem Trottoir, auf dem Stuhle ſaßen und drauflos ſchuſterten, als wären ſie nicht im Angeſichte von St. Peter, an den Thoren des Vatikans, unter den Augen des Papſtes.

Über den Modus der Beerdigung in Rom wurde uns Folgendes berichtet: Hat's in irgend einem Hauſe eine Leiche gegeben, ſo wird dieſelbe bald abgeholt und unter geiſtlicher Begleitung in eine Kirche übergeführt und vor der Kirche eingegnet. Am beſtimmten Tage fährt dann der offizielle Leichenwagen heran, nimmt die Leiche auf und bringt ſie, nun unter polizeilicher Begleitung, auf den Friedhof, wo ſie „ſchicklich“ beigefezt wird. Geiſtliche und Angehörige gehen nicht mehr mit.

Die Eindrücke, die wir aus Italien mit heimgenommen haben, ſind im Großen und Ganzen ſehr gute, zum Teil für's ganze Leben lang unauslöſchliche, ein unvergänglicher Fond der Begeiſterung und Anregung für Kunſt und Religion, für die katholiſche Kirche und das italieniſche Volk. Freilich war unſer Aufenthalt in dieſem ſchönen Lande nur kurz; um ein Volk durch und durch kennen zu lernen, braucht's wohl Jahre des Aufenthalts unter ihm; doch wie auch ſchon ein ſchneller Blitz das Dunkel lichtet und die Landſchaft in ihrer Art und Beſchaffenheit raſch erkennen läßt, ſo läßt auch ſchon ein kurzes perſönliches Studium die Natur und Bedeutung eines Volkes in den Hauptzügen erkennen. Und hier laſen wir in den Zügen aus der Geſchichte, aus den Monumenten, aus dem praktiſchen, wirklichen Leben geſchrieben: Das Volk Italiens iſt nicht nur ein geſchichtlich berühmtes, ſondern gewiß auch ein edles und religioſes Volk. Letzteres beweist auf's Schönſte das neuſte Ereignis in Mailand, wo 30,000 Väter über die Freimaurer-Frage abzuſtimmen hatten, ob ſie in der Schule Religionsunterricht wollten oder nicht und dann 28,000 „Ja“ votirten. Schade nur, daß dieſes Volk ſo ſehr von den Freimaurern umgarnet iſt.

Zum Schluß ein Genre-Bildchen. Auf der Fahrt von Aſſiſi nach Rom gab's plößlich Bewegung im Waggon und man rief *«Ecco, ecco!»* Was war zu ſehen? Ein Landpfarrer ritt gemüthlich auf ſeinem Veloziped, d. h. einem muntern Geſeln, dahin, wohl einem Paſtoral-Geſchäfte nach.— In Rom konnten wir auch einen Blick in die Remiſen der Päpſte thun. Da ſahen wir prachtvolle Staatskaroſſen, königliche Wagen, koſtbare Pferdegeſchirre. Dieſes ſtürte aber unſere guten Eindrücke nicht; denn es iſt in ſeiner Art ſo ſehr am Plage, daß kein vernünftiger Menſch etwas dagegen haben kann. Auf dem Füllen einer Geſeln ritt freilich der Herr ſelbſt bei ſeinem feierlichen Einzug in Jeruſalem. Der Papſt iſt oberſter Kirchenfürſt und König; der gottgeſetzte Stellvertreter Deſſen, Der mit göttlicher Majestät durch die dichtgedrängten Volkſcharen vom Felſen ob Nazareth hinwegſchritt, das wüſte Volk im Tempel zu Jeruſalem hinauſtrieb und auf dem Ölberg die Scharen des Judas in den Staub der Erde niederwarf, zu Deſſen Haupt am Kreuze die Juden wider Willen ſchreiben mußten: *Rex Judaeorum!* Mehr noch als dem Kaiſer Wilhelm dieſen Sommer in Luzern, gehören dem Papſte königliche Ehren. *«Honor, cui honor!»* Ein guter Katholik will es gar nicht anders haben.



Rechte der Ordensmitglieder bezüglich zeitlichen Besitzes.

II.

Kann eine Ordensperson nach Ablegung der feierlichen Gelübde Eigentum erwerben und besitzen?

Der k. k. oberste Gerichtshof hat nicht das Erwerbs- und Eigentumsrecht des Ordensmannes, sondern das freie Verfügungsrecht desselben über das Eigentum negiert. Der Ordensmann darf Eigentum besitzen, aber er darf nicht über dasselbe frei verfügen. Er ist erwerbsfähig, aber nicht handlungsfähig. Er hat durch das Gelübde des Gehorsams unter einem geistlichen Obern auf das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen Verzicht geleistet, die Handlungsfähigkeit verloren; er ist nicht mehr eigenen Rechtes; er ist Minderjährigen an die Seite gestellt. Das Urteil des k. k. Gerichtshofes läßt das Gelübde der Armut außer Betracht und berücksichtigt nur das Gelübde des geistlichen Gehorsams.

Wir haben ein Urteil des luzernerischen Obergerichtes vom März 1881 vor uns, worin das Besitz- oder Eigentumsrecht der Ordenspersonen in Frage kommt. Vide Auszug des Verhandlungs-Protokolls des luzernerischen Obergerichtes vom März 1881.

Unter dem 10. April 1877 starb Frau N. in St. Erhard. Diese Frau hatte aus erster Ehe einen Sohn Hodel, der Kapuzinerbruder im Kloster Näfels war und den Klosternamen Martin trug. Aus zweiter Ehe hatte Frau N. mehrere Kinder. Die Kinder zweiter Ehe anerkannten das Erbrecht ihres Stiefbruders, des Kapuzinerbruders Martin auf das Vermögen ihrer gemeinsamen Mutter. Der Erbteil des Bruder Martin betrug 1240 Fr.

Als am 6. April 1879 Bruder Martin starb, verlangten die Erben zum Nachlaß desselben das verfallene Erbe von 1240 Fr., während die mütterlichen Stiefgeschwister des Martin Hodel, die Kinder der Frau N. aus zweiter Ehe, diese Forderung bestritten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Martin Hodel sei nach gemeinem Recht durch seinen Eintritt in den geistlichen Orden seines Erbrechts verlustig geworden.

2. Der Kapuzinerbruder habe mit Chargé-Brief vom 29. August 1877 an den Gemeinderat von Knutwil erklärt: Mit Berücksichtigung der eventuellen Auflösung des Kapuzinerordens in der Schweiz (Art. 51 der B.-V.) behalte er sich das Verfügungsrecht über seinen Erbteil vor, der indeß in einer öffentlichen Kasse deponiert werden soll. Im Fall des Nichtbedürfnisses soll der Erbteil seinen Halbgeschwistern zufallen.

Obergerichtlich wurde die klägerische Forderung anerkannt und zwar aus folgenden Gründen:

Was das erste Motiv der beklagten Partei anbetrifft, daß der Klosterbruder durch seinen Eintritt in das Kloster sein Erbrecht verloren habe, so ist im bürgerlichen Gesetzbuch ein

Ausschluß der Ordenspersonen vom Erbrecht nicht ausgesprochen. Allerdings steht es fest, daß nach dem gemeinen, bezw. dem kanonischen Recht, Personen geistlicher Orden mit dem Gelübde der geistlichen Armut die Fähigkeit, zu erben und beerbt zu werden, verlieren. Als ein solcher Orden erscheint auch der Kapuzinerorden. Allein die staatsrechtliche Geltung dieser kanonischen Bestimmung hängt von zwei Bedingungen ab.

- a. Sie darf mit der heutigen Rechtsanschauung und
- b. mit den Prinzipien der B.-V. nicht im Widerspruch stehen.

Ad a wird bemerkt: „Das Erbrecht ist ein Begriff, welcher dem Vermögensrechte angehört. Dieses kann aber nur eine Beschränkung erleiden durch Faktoren, welche dem Rechtsgebiet angehören. Der Ausschluß der Ordenspersonen von der Erwerbs-, resp. der Erbsfähigkeit, begründet nach gegenwärtiger Rechtsanschauung bloß mehr eine Gewissenspflicht, aber keine Rechtspflicht. Die natürliche Konsequenz einer gegenteiligen Annahme würde die sein, daß der Staat ein Ordensgelübde, d. h. die Haltung desselben erzwingen könnte.“

Ad b wird bemerkt: Der Art. 49, Abs. 4 der B.-V. sagt: „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.“

Daß die Ordensgelübde, bezw. das Gelübde der Armut, einen religiösen Charakter haben, liegt auf der Hand. Das Gelübde der Armut ist ein Gott unmittelbar gegebenes und Gott gegenüber verpflichtendes Versprechen, ist aber kein Vertrag, wodurch die Ordensperson dem Erblasser oder dessen Erben gegenüber auf sein Erbrecht zu verzichten erklärt. Würde eine Ordensperson von der Geltendmachung ihres Erbrechts auf Grund des abgelegten feierlichen Gelübdes der Armut ausgeschlossen, so müßte der klare Wortlaut des zitierten Artikels 49 sie schützen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der gemeinrechtliche Ausschluß der Ordenspersonen von der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit, resp. Erbsfähigkeit für den hierseitigen Richter keine Geltung mehr hat und daß daher Martin Hodel trotz seiner Eigenschaft als Laienbruder des Kapuzinerordens Vermögen besitzen, solches erbsweise erwerben und hinwieder selbst beerbt werden kann.

Was die zweite Einwendung der Beklagten, die seiner Zeit von Martin Hodel an den Gemeinderat von Knutwil abgegebene Erklärung anbetrifft, so gibt der Wortlaut derselben keinen Grund zu dieser Auslegung; es habe der Klosterbruder nur das Motiv angeben wollen, warum er auf sein Erbrecht nicht verzichte.

Wenn die Beklagten bemerken, sie haben das Erbrecht des Bruder Martin nur in dem Sinne anerkannt, daß das Erbrecht nach seinem Tode wieder an sie zurückfalle, so bedarf das Erbrecht des Martin Hodel keiner Anerkennung von Seite der Miterben.



Klerus und Politik — ein Wort zur Verständigung.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

(Aus der Vinzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1893, 3. Heft.)

(Schluß.)

Am allerwenigsten aber können wir zu dem Versuche schweigen, den Klerus von der Politik auszuschließen, wenn Politik im dritten Sinne verstanden wird. In dem Falle, von dem nun die Rede ist, stehen nicht die Rechte der einzelnen Personen, sondern die Pflichten des ganzen Standes auf dem Spiele. Hier wäre eine Verzichtleistung auf das Recht des Klerus, in Sachen der Politik ein Wort mitzusprechen, nicht bloß keine Tugend, sondern ein sündhafter Verrat an unserer Standespflicht, in manchen Fällen sogar am Depositum fidei. Auf diesem Gebiete in den Ruf einstimmen: Hinaus mit dem Klerus aus der Politik! hieße gerade so viel als sagen: Kirche, Glaube, Christentum haben mit der Einrichtung und mit der Leitung der Welt nichts zu schaffen.

Es handelt sich in Angelegenheiten der innern und der äußern, zumal der sogenannten hohen Politik, allerdings tausendmal um höchst kleinliche und gleichgültige Dinge, ja oft um bloße Form- und Etiketten Streitigkeiten. Aber öfter als man glaubt, kommen dabei auch Fragen in Betracht, die mehr oder minder eng die richtige Auffassung vom Wesen und von der Aufgabe des Staates berühren, und nicht selten stehen dabei die wichtigsten Grundsätze des rechtlichen, des sittlichen, des religiösen Lebens selber auf dem Spiele. Ist dem aber so, dann hat die Kirche nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihr Augenmerk auf das von uns bezeichnete Gebiet zu werfen. Denn die Grundfragen des Rechts, und zwar nicht bloß die des Privatrechts, sondern auch die des öffentlichen und insbesondere des Staats-Rechts, unterstehen wegen ihres unlösbaren und engen Zusammenhangs mit den Lehren der Moral, den zu leugnen keiner Wissenschaft gelingen wird, der Oberaufsicht der Kirche nicht minder als die Sittenlehre und die religiöse Wahrheit selber. Die Kirche kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen; denn sie hat sie von Christus selbst empfangen.

Nun ist aber auch der Ausdruck wieder doppeldeutig. Man sagt nicht bloß vom Staatsmanne, der die Geschichte eines Volkes leitet, und vom Abgeordneten, der einen Gesetzes-Entwurf durch seine Abstimmung durchführen hilft, daß er Politik treibe, sondern auch von dem Staatsrechtslehrer, der auf dem Katheder Vorlesungen über Völkerrecht und Verfassungskunde hält, und von dem Publizisten, der die große Leserkwelt über die Bedeutung und die Tragweite einer neuen Gesetzesvorlage aufzuklären sucht.

Handelt es sich nun darum, durch die That in den Gang der politischen Ereignisse einzugreifen, also, wie man gewöhnlich sagt, praktische Politik zu treiben, so ist klar, daß dies nicht dem nächsten besten Mitgliede des Klerus zusteht. Die tatsächliche Regelung von Angelegenheiten, die das gegenseitige Verhalten von Kirche und weltlicher Gesellschaft betreffen, steht offenbar der kirchlichen Autorität zu. Berühren solche nur

einzelne engere und untergeordnete Punkte, so ist es Sache des Episkopats, mit ihnen sich zu beschäftigen. Sind sie aber derart, daß sie die letzten Grundsätze der Politik selber berühren oder allenthalben in gleicher Weise betrachtet und behandelt werden müssen, so kann nur der Apostolische Stuhl mit entscheidender Kraft vorgehen.

Die wissenschaftliche und schriftstellerische Behandlung der Politik dagegen wird von der kirchlichen Autorität durchaus nicht als Reservatrecht beansprucht. Die Kirche ist keine Gelehrtenschule und der Papst kein Professor oder Litterat, am allerwenigsten für Tagesfragen und Welthandel. So wenig die Kirche auf dem Gebiete der Schriftauslegung und der Dogmatik der wissenschaftlichen Thätigkeit Abbruch thut, so wenig will sie das auf dem Felde der Politik. Im Gegenteil. Wie sie dort immer der schulmäßigen Behandlung den Vorrang läßt und die letzte Entscheidung erst für den Augenblick sich vorbehält, wenn jene die Geister genügend aufgeklärt und vorbereitet hat, so auch hier. Es können demzufolge Alle, die Kraft und Beruf dazu fühlen, die Fragen der Politik studieren und erörtern, ohne daß sie eine Einsprache der Kirche zu fürchten haben, so lange sie anders ihre Thätigkeit mit Rücksicht auf die feststehenden Lehren der Kirche ausüben, und so lange sie sich nicht das Recht anmaßen, eine Entscheidung über die Lehre oder eine thatsächliche Lösung der Schwierigkeit zu versuchen. Weit entfernt davon, solches zu mißbilligen, sieht es die Kirche mit Wohlgefallen, wenn ihre Diener die Vorurteile beschwichtigen, die aufgeregten Herzen beruhigen, die Geister der Wahrheit zugänglich machen und das gelehrte Material zur Beurteilung der streitigen Punkte zusammenschleppen. Dazu hat also ein jedes Mitglied der Kirche ein Recht, wenn ihm nur anders die Befähigung zu Gebote steht.

Denn einer der größten Diplomaten hat das geflügelte Wort gesprochen: Man glaubt gar nicht, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird. Anders aber liegen die Sachen, wenn in politischen Fragen vom Standpunkte der Wissenschaft aus eine zutreffende und genügende Erklärung abgegeben werden soll. Jeder Kenner wird gestehen, daß derlei Aufgaben zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten gehören, die dem denkenden Verstande gestellt werden können. Gerade der Theologe und der Priester ist am besten befähigt, das zu ermesen. Denn einerseits öffnet ihm sein Beruf mehr als andern die Augen, um den Umfang und die Bedeutsamkeit der Gebiete zu ermesen, die hier oft von einer einzigen Frage berührt werden. Andererseits fühlt er leichter als solche, denen der enge Zusammenhang der Politik mit dem wirklichen Leben ihre ganze Tragweite verhüllt, wie tief sie nur zu oft in die wichtigsten Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, in die Rechte des Gewissens, der persönlichen Freiheit, der gesellschaftlichen Ordnung und der Kirche eingreift.

Eben deshalb, weil es so schwer und gefährlich ist, die Grundsätze der Politik zu entwickeln, verlangt die Beschäftigung mit dieser Aufgabe ein gründliches Studium und einen sichern Blick. Ein paar landläufige Redensarten reichen nicht hin, um hier mitzusprechen oder gar um Rat und Richtschnur

geben zu können. Nun bringt allerdings der Theologe an dem, was er in der Philosophie, in der Moral und im Kirchenrechte gelernt hat, schon einen Vorrat von Kenntnissen mit, die ihm als guter Wegweiser dienen können. Mehr aber leistet ihm das nicht, zumal bei der Flüchtigkeit, mit der heute die philosophischen Studien abgethan zu werden pflegen. Wenn er sich mit der Politik eingehender beschäftigen, und insbesondere, wenn er mit seinem Urtheile für Andere maßgebend auftreten will, muß auch er sich eingehend mit ihren hauptsächlichsten Lehren vertraut gemacht haben. Das mindeste, was man von ihm verlangen muß, falls er den politischen Dingen seinen Eifer zuwenden will, ist, daß er sich gediegene Kenntnisse im Naturrechte, oder, wie man jetzt gewöhnlich sagt, in der Rechtsphilosophie zu eigen gemacht habe. Ohne solche in derlei Dingen das große Wort führen zu wollen, hieße sich in Gefahr stürzen, unserm Stande und der Sache, die wir zu vertreten haben, bedenkliche Blößen zu geben und vielleicht der Wahrheit selber, die wir verteidigen sollen, die verhängnisvollsten Wunden zu versetzen.

Je mehr also die Zeitlage den Geistlichen nötigt, sich mit Politik zu befassen, umso mehr legt sie ihm auch das Studium der genannten Wissenschaft als eine Art von Standespflicht auf. Es sollte darum bei der Vorbereitung der Theologen auf sie mehr Rücksicht genommen werden, wo es nur irgend thunlich ist. Mit Recht legt man dort, wo eine gründlichere philosophische Ausbildung gegeben werden kann, auf die Ethik oder Moralphilosophie nicht geringes Gewicht. Man darf aber wohl sagen, daß unter den heutigen Verhältnissen jener Teil dieser Wissenschaft, der die Rechtsphilosophie im engern Sinne behandelt — von dem engsten Zweige, der Sozialwissenschaft, ganz zu schweigen — zu den notwendigsten Ausstattungsgegenständen eines Geistlichen gehört. Ein apologetisches Institut gehört zu den dringendsten Bedürfnissen der Zeit. Eine der Hauptaufgaben, die ein solches zu erfüllen hätte, scheint uns die gründliche Einführung von jungen Männern, die ihre Studien mehr oder minder bereits vollendet haben, in die Rechtsphilosophie und natürlich auch in die Sozialpolitik. Möge die Zeit nicht mehr fern sein, wo dieser Wunsch sich zur That machen läßt!

Kirchen-Chronik.

Luzern. Letzten Dienstag ist Kardinal Ledochowski zu seinem gewöhnlichen Ferienaufenthalt in Luzern eingetroffen. Auch Kardinal Ruffo-Scilla weilt in Luzern; derselbe hat letzten Dienstag auch Solothurn einen Besuch gemacht.

— **Schluss der Firmung.** (Korresp.) Von Willisau bezogen sich Sr. Gnaden Leonardus nach Hergiswil und Luthern, wo die Hochw. Pfarrer Rimacher und Augner die Firmjungend und viele Gläubige versammelt hatten. Gegen Abend halb 6 Uhr fand der Einzug Mittwoch den 19. in Zell statt. Das Volk

war in der Kirche versammelt und nahm Anteil an der kirchlichen Begrüßung. Die Firmpredigt hielt Hochw. Hr. Pfarrer Eschopp von Mhusen. Dorthin machte der Hochw. Bischof am Nachmittag einen Besuch, wobei fast die ganze Pfarrei entgegen kam und mit Freuden die Segnungen verdankte. Die renovierte Kirche, die liebliche Umgebung, die freundliche Haltung der Bewohner machten einen guten Eindruck. Der Freitag galt der Erledigung amtlicher Angelegenheiten, der Ruhe und einem Privatbesuche, wo durch das hl. Opfer die christliche Wohlthätigkeit gebührende Anerkennung erhielt. Auf den Abend erschien eine Eskorte von berittenem Militär und gab das Geleite nach Großdietwil. Unterwegs wurde Einsicht genommen von der renovierten Kapelle des hl. Apor in Fischbach. Hochw. Hr. Sertar Fischer hatte in ähnlicher Weise, wie Hr. Sertar Zellmann von Zell, Alles aufgeboten, Zu- und Eingang, sowie das Innere der Kirche in schönster Weise zu schmücken. Die gediegene Festpredigt hielt der Hochw. P. Cäsar, Guardian, von Sursee. Bald nach 3 Uhr fand die Adoratio Sanctissimi statt und es begann die Reise nach Altishofen. Man berührte Mühron, die einstige Domäne der Freiherren von der Balm, deren Dreiburg nach dem Tode Albrechts zerstört (Mai 1309) wurde, und die Befahrung die Strenge des Gesetzes mit dem Tode zu büßen hatte. Nur mit Wehmut blickt man auf die ehrwürdige Felsenruine, von wo aus die Balm und von Fischbach das Kloster „Reinthal“ in Ebersfelen gründeten und die fromme Wittwe Judenta, geb. v. Kempten, es mit ihren Gütern reichlich ausstattete (1274 und 1275). Ihrer Kapelle zu St. Ulrich in Ebersfelen, welche 1776 neugebaut und 1876 renoviert wurde, golt der erste Besuch. Bald darauf geschah der Eintritt in der untern Kapelle zu St. Katharinen, wo das Kloster der Ehrw. Cistercienserinnen gestanden, welche im Jahr 1558 mit Rathhausen vereinigt wurden. Im Jahr 1707 wurde die alte Klosterkirche abgerissen und aus den Resten die jetzige gebaut. Bei der Renovation 1886 erhielt sie aus der Hand Hrn. Pfiffers sel. schöne Fenster, wovon das rechte im Chor den Stifter Rudolf von der Balm und das linke die erste Abtissin Mechtildis von Blumen (Flumenthal) darstellte. Von der Kirche wurde der Altar hinübergenommen und gewährt mit Gemälden und Bildern, welche Hr. Kunstmaler Troxler sel. gut restaurierte, einen würdigen Anblick. Ein Bild Judenta's erinnert an ihre reichen einstigen Vergabungen, und ein Wappenschild an die Familie Dürler von Luzern. Unter Kastenvogt Schultheiß Rudolf Dürler hatte eben Abtissin Cäcilia Basilissa Dürler von Rathhausen den Umbau bewerkstelligt, Abt Malachias Gluz, der Erbauer von St. Urban, die Ausführung geleitet und P. Anton Dürler, Großkellner, die erste hl. Messe am Cathr.-Tag zelebriert. — Beide Kapellen waren würdig geschmückt und den Versammelten wurde der Segen erteilt. Von da wurde der Kirche zu Schöz ein Besuch zu teil, wo Hr. Sertar Glanzmann und die Dorfbewohner sich beeilten, die unerwartete Ehre nach besten Kräften zu erwidern und zu verdanken. Gegen Abend 6 Uhr meldeten die Glocken die bischöfliche Ankunft zu Altishofen. Kirche

und Eingang trugen würdigen Festschmuck. Am Sonntag Vormittag wurden die Kinder der Pfarrei und am Montag diejenigen von Dagmersellen, Schöb, Uffikon und Egolzwil gefirmt. Die Predigt am Sonntag hielt Hr. Sertar Fischer und die andere am Montag Hochw. Hr. Sertar Jos. Kenggli von Dagmersellen. Zur Firmung kamen noch Kinder aus 17 anderen Pfarreien. Montag den 26. Juli ging es über Uffikon und Dagmersellen, wo Kirche und Pfarrhaus die Ehre des bischöflichen Besuches erhielten, zur letzten Firmstation nach Reiden. Herrliche Kränze und Bogen winkten von Ferne entgegen, Kinder mit weißen Kleidern präsentierten ihre Bouquets und die zahlreich Anwesenden erwarteten ehrfurchtsvoll den bischöflichen Eintritt. Am folgenden Tag erschienen Prozessionen von Richenthal, Pfaffnau, selbst von der Missionsstation Zofingen und führten die Firmjugend in die sinnvoll gezielte Kirche. Die Firmpredigt an die Kinder, Pathen und Eltern hielt der Kapitelsdekan, der am Tisch, wo viele Priester aus Umgebung und Luzern zugegen waren, an Gnaden Bischof Leonardus, zum Schlusse der gesamten hl. Firmhandlung *), der Freude für glückliche Vollendung und gesundheitliche Wohlbewahrung und dem Danke für die herrlichen Predigten, welche Hochderselbe bei jeder Firmung hielt, beredete Worte verlieh. Letztlich erhielt das Institut „Marienburg“ und die Missionsstation Zofingen einen Besuch. Während am erstern Ort Burg, Kapelle und Umgebäude gebaut und verschönert wurden, legte man in Zofingen das Fundament zu einem provisorischen Gottesdienst-Saal, der durch Hrn. Ammann Gluz von Hägendorf geplant und von Hrn. Baumeister Trazel aufgeführt wird. Mögen dem eifrigen Hrn. Missions-Pfarrer Reinhardt, dessen Einsicht und Thätigkeit der schöne Bestand der Missions-Pfarrei zu verdanken ist, die unentbehrlichen Hilfsmittel zu Theil werden. Portas et corda vieler Wohltäter wolle er bei den nötigen Bittgesuchen freundlichst geöffnet finden.

Graubünden. Chur. Hochw. Hr. Dr. F. J. Kind, Professor der Dogmatik in Chur, früher langjähriger Professor im Kollegium in Schwyz, wird nächstens das Seminar St. Luzi verlassen, um die Pfarrei Balzers (in Liechtenstein) zu übernehmen.

Freiburg. (Eingef.) In Folge der neuen Organisation der deutschen Sektion des Kollegs St. Michael in Freiburg weist dieselbe immer schönere Resultate auf, was auch die diesjährigen Prüfungen bewiesen. Gute Dienste für Erziehung der Studenten und deren Fortschritt in den Studien leisteten die beiden Internate des Kollegs und des Canisiushauses, wie es der Hochw. Herr Rektor in seinem Jahresbericht besonders hervorgehoben und diese Anstalten den Eltern warm empfohlen hat. Drei Zöglinge des Canisiushauses, welche das Kolleg St. Michael besuchten, haben dieses Jahr mit bestem Erfolg ihr Abiturium in Deutschland bestanden. — Auf die Initiative des Hrn. Rektors Jaccard wird mit dem nächsten Schuljahr

die Philosophie auf zwei Jahre ausgedehnt und von zwei Dominikaner-Professoren der Universität ganz im Geiste des hl. Thomas gegeben und zwar im ersten Jahre Logik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie und Geschichte der Philosophie, verbunden mit praktischen Übungen; im zweiten Jahre Moral, Naturtheologie und Fortsetzung der Geschichte der Philosophie. Die Naturwissenschaften werden auch auf beide Jahre ausgedehnt. Das Schuljahr der Philosophie-Studierenden beginnt mit dem der Universität; jene können als Hospitanten immatrikuliert werden, so daß diese zwei Jahre zur Erlangung des Doktorgrades im dritten Jahre gezählt werden können. Im Übrigen stehen die Philosophie-Studierenden unter der trefflichen Leitung des Kollegs. Somit wäre hier ein sehnlichster Wunsch des hl. Vaters nach Errichtung thomistischer philosophischer Lehrstühle auf den höheren Schulen erfüllt, dank der katholischen Universität in Freiburg und der Opferwilligkeit der Dominikaner-Professoren.

Deutschland. Die Bischöfe von Preußen, in Fulda am Grabe des hl. Bonifazius versammelt, verhandelten über die Schwierigkeiten, welche ihnen solche Ordensleute bereiten, die, nachdem sie Priester geworden, den Ordensstand verlassen haben, in ihre Heimat zurückkehren und verlangen, daß sie mit gleichem Rechte unter den Diözesanklerus aufgenommen werden. Diese Schwierigkeiten, worüber sich die Bischöfe beklagen, sind folgende: Die aus dem Ordensstand ausgetretenen und in ihre Diözesen zurückkehrenden Priester sind den Bischöfen oft zur Last, weil die letztern dieselben in ihren Klerus aufnehmen müssen, aber gar oft nicht verwenden können, indem sie weder zur Pastoration, noch zum Unterricht an den Gymnasien geeignet sind; dieselben besitzen die vom bürgerlichen Gesetze verlangten Eigenschaften nicht und haben auch die Mittel nicht, um sich ehrbar durchzubringen.

Als Mittel gegen diese Übelstände werden vorgeschlagen:

1. Allen Orden, sowie allen übrigen religiösen Instituten, werde untersagt, ihre Alumnen zu den hl. Weihungen zu führen, bevor dieselben die feierliche Profession, oder die einfachen, jedoch lebenslänglichen Gelübde abgelegt, oder sonst in anderer Weise für das ganze Leben in den Orden oder in das Institut aufgenommen worden sind.

2. Sowohl die eigentlichen Orden, als die religiösen Institute, welcher Art sie immer sein mögen, sind gehalten, für den Unterhalt aller Alumnen, welche nach dem Eintritt in den Orden oder in das Institut die hl. Weihen empfangen haben, aber nachher ausgetreten sind, so lange zu sorgen, bis ein Bischof sie in seine Diözese aufgenommen hat.

3. Diejenigen, welche zwar nur die einfachen, jedoch ewigen Gelübde abgelegt haben, sollen, wie die Professoren der feierlichen Gelübde, der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen sein.

Zu dem erfolgten päpstlichen Dekret wird verordnet:

1. Die Orden mit vota solemnia dürfen ihren Alumnen, die nur die vota simplicia abgelegt haben, auf den

*) Nach Angabe des bischöflichen Kanzlers Jos. Bohrer wurde die hl. Firmung 10,400 Kindern erteilt.

Titel paupertatis keine litteras dimissoriales zum Empfang der höhern hl. Weihen erteilen. Die vota solemnia können gültig nur drei Jahre nach Ablegung der vota simplicia abgelegt werden.

2. Die Obern der klösterlichen Institute mit einfachen Gelübden können in Zukunft litteras dimissoriales zum Empfang der höhern Weihen auf den Titel der mensa communis oder der missio nur denjenigen Alumnen erteilen, welche bereits drei Jahre in votis simplicibus gelebt und die vota simplicia perpetua abgelegt haben.

3. Liegt ein legitimer Grund zur Abweichung von dieser Regel vor, so kann vom hl. Stuhl eine Dispens verlangt werden.

4. Das Disziplinar-Prozeßverfahren, welches für die ordines vorgeschrieben ist, bleibt bezüglich der Ausstoßung ihrer Mitglieder in Kraft und gilt künftig auch für die Obern der Institute mit vota simplicia. Die Ausstoßung kann nur ob culpam gravem et publicam und wegen Unverbesserlichkeit erfolgen.

5. Die Majoristen mit einfachen Gelübden, welche vom hl. Stuhl Dispens von ihren Gelübden oder die Entlassung aus ihren Instituten verlangt haben, dürfen das Kloster nicht verlassen, bevor sie einen Bischof gefunden, welcher sie unter Verleihung eines Ordinationstitels in seine Diözese aufgenommen hat.

6. Die Professoren mit feierlichen und einfachen Gelübden sollen von den Ordinariis loci zu den ordines sacri nur zugelassen werden, wenn sie außer den üblichen Zeugnissen noch beim Subdiaconat das Zeugnis des einjährigen, beim Diaconat das Zeugnis des zweijährigen und beim Presbyterat das Zeugnis des dreijährigen theologischen Studiums vorgewiesen haben.

Pro memoria. **Eucharistische Versammlung im Kloster Einsiedeln** den 10. August. Zunächst alle Mitglieder des Vereins der P. A., aber auch alle andern katholischen Priester der Schweiz sind zur Teilnahme freundlich eingeladen. Das Tagesprogramm ist mitgeteilt worden in Nr. 27 der „Schw. R.-Z.“ vom 8. Juli, worauf wir hier verweisen. Beginn: Morgens 6 Uhr mit dem Frühamt. Schluß: Nachmittags 3 Uhr mit der Vesper cum expos. SS. und Salve. Die Herrn Teilnehmer mögen sich bis spätestens den 7. August bei Hochw. Herrn P. Nikolaus, Küchenmeister im Kloster Einsiedeln, anmelden.

Möge die Versammlung am Gnadenorte der hl. Gottesmutter recht zahlreiche Besucher finden!

Kirchenamtlicher Anzeiger.

A V I S.

Der Hochw. Geistlichkeit zur Nachricht, daß die diesjährigen Priester-Exerzitien vom 4. September

Abends bis 8. Sept. in Zug durch Hochw. Herrn Prof. Weiß abgehalten werden. Anmeldungen sind an Hochw. Hrn. Rector Reiser zu richten.

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Buchrain Fr. 10, Hochdorf R. Conf. 45, Eschenbach 25, Ubligenschwil 29, Schüpfheim 51, Müswangen 5, Knutwil 26, Wohlen 52. 75, Witznau 20, Weggis 20, Hildisrieden 10, Emmen 40, Grellingen 10, Rickenbach 14, Fontenais 14, Hochdorf 75, Entlebuch 32, U.-Eendingen 25, Hellbühl 20.

2. Für das hl. Land:

Von Mervelier 9. 50, Saiznelegier 40, Buchrain 10, St. Ursanne 10, Lamotte 8. 15, Grellingen 40, Aisch (Luz.) 7.

3. Für Sklaven-Mission:

Von Fontenais 5, Pleigne 5, Buchrain 10, Lamotte 10. 10, Grellingen 20, Hermettschwil 8.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 4. August 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893

	Fr.	Ct
Uebertrag laut Nr. 30:	14,471	56
Durch das hochw. bischöfl. Kommissariat Schwyz:		
aus der Pfarrei Alpthal	42	90
„ „ „ Arth	123	---
Von einem Geistlichen des Kts. Aargau	90	---
Aus der Stadt Luzern, durch Hochw. Hrn. Sentipfarrer Meier	100	---
Aus der Pfarrei Berschis, Kt. St. Gallen	80	---
„ „ „ Hellbühl, Kt. Luzern	120	---
„ „ „ Buttisholz, Kt. Luzern	100	---
	15,127	46

b. Außerordentliche Beiträge pro 1893 (früher Missionsfond).

Uebertrag laut Nr. 27:	20,409	87
Aus dem Kanton Aargau, von N. N. (Nutzung vorbehalten)	5000	---
	25,409	87

Der Kassier:
J. Düret, Chorherr.



Pensionat

für

Studierende des Lyceums, des Gymnasiums und der
Realschule

in Luzern

Das Studenterpensionat zu Luzern eröffnet seinen nächsten Jahreskurs mit
Beginn des künftigen Studienjahres

am 3. Oktober 1893.

Es befindet sich in dem ehemaligen Hôtel „Bellevue“ in äusserst gesunder
und aussichtsreicher Lage oberhalb der Hofkirche.

Unsere höhere Lehranstalt umfasst neben einem kompletten Gymnasium
einen zweijährigen Lycealkurs mit eidgenössischer Maturitäts-Kompetenz, sowie
eine sechsklassige Realschule mit handelswissenschaftlicher und technischer Ab-
teilung (als Vorschule der polytechnischen Berufsarten).

Der Pensionspreis per Studienjahr beträgt Fr. 550, für Nichtschweizer
Fr. 600, in halbjährlichen Raten vorzuzahlen. Licht, Heizung, Bedienung, Wäsche
und kleinere Kleider-Reparaturen sind inbegriffen. Schul- oder Kollegiangelder exi-
stieren an unserer Anstalt nicht.

Anmeldungen zum Eintritte, sowie Gesuche um Übersendung des Prospektes
und der Hausordnung wolle man gefälligst adressieren an

Die Direktion

des Studenterpensionats in Luzern.

(H 170Lz) (60^o)

Exerzitien — Bistum Chur.

Die diesjährigen Priesterexerzitien werden abgehalten werden:

Im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz vom 28. August bis 1. September.
Im Seminar St. Luzi in Chur vom 25. bis 29. September.

Indem wir den Hochw. Diözesan-Klerus ermahnen, an diesen für jeden Priester so
heilsamen Geistesübungen teilzunehmen und auf die bestehende Ordinariats-Vorschrift, minde-
stens jedes dritte Jahr den hl. Exerzitien beizuwohnen, aufmerksam machen, ersuchen wir die-
jenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche sich zu den Exerzitien einzufinden gedenken, wenig-
stens acht Tage vor Beginn derselben bei dem Tit. Rektorat des Kollegiums in Schwyz oder
bei der Tit. Regentie des Seminars St. Luzi sich anzumelden. Die Reihenfolge der Anmel-
dungen ist maßgebend für die Verteilung der Einzelzimmer.

Chur, den 1. August 1893.

62^o

Die bischöfliche Kanzlei.

Im Verlage von Eberle, Kälin & Cie., Buchhandlung in Einsiedeln,
ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der

Neue Einsiedler-Kalender für 1894.

(29. Jahrgang).

(61)

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Als Hauptbild nebst vielen Holzschnitten, ein fein lithographiertes
Farbendruckbild:

Benediktinerkloster Disentis (Graubünden).

Interessanter Text. — Volkstümliche Schreibart. — Viele Bilder.

Gratisbeilage: ein zweifarbiges Wandkalenderchen.

Laufregister, Cheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Für Bezug

von

(63^o)

Wachs-

und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger
Bedienung

van Bärle & Wöllner,

Telephon 613 Basel, Fasanenweg 42
Fabrik chem.-techn. Produkte.



52¹⁸

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert,
empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligt
franko.

91²

Bei der Expedition der „Schweiz-
Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang ins Kloster.

Gedicht von Joseph Wipfli,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16^o mit rother Einfassung und höchst
elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat-
papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen
von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für
den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen
wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu
finden war.

Preis 45 Cts.

Weihrauch

einföhrig, wohlriechend, empfiehlt in Post-
fistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nach-
nahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau
Apothek und Droguerie.